

- Das Urteil des „Cour d'appel“ bestätigt den Erkenntnisfortschritt der letzten Jahre.
- Tieffrequenter Schall und Infraschall können zu einer erheblichen Gesundheitsschädigung führen („Windturbinensyndrom“).
- Die Entscheidung stellt eine Zäsur in der gerichtlichen Rezeption von tieffrequentem Schall und Infraschall dar.
- Die Entscheidung hat zwar keine rechtliche Bindungswirkung in Deutschland, könnte aber in Zukunft Einfluss auf die deutsche Gerichtspraxis haben.
- Das Immissionsschutzrecht muss sich stetig an den Erkenntnisfortschritt anpassen.

Verfahrensgang

Der vorliegende Sachverhalt wurde zunächst vor dem „Tribunal de Grande Instance“ verhandelt, welches die Klage abgewiesen hatte. Im Anschluss legten die Kläger erfolgreich vor dem „Cour d'appel de Toulouse“ Berufung ein. Somit wurde das erstinstanzliche Urteil durch die obergerichtliche Entscheidung vom 08.07.2021 aufgehoben.

Sachverhalt

Ab 2004 waren die Kläger, ein französisches Ehepaar, Eigentümer eines alten Bauernhofs. 2008 bis 2009 wurde in einer Entfernung von 700 bis 1300 m ein Windpark installiert, der aus sechs Windturbinen besteht. Das Ehepaar argumentierte vor Gericht, dass sie innerhalb dieses Zeitraums von zwei Jahren unter verschiedenen Seh- und Lärmbelastigungen litten. Diese führten unter anderem zu Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Übelkeit, Depressionen, Tinnitus. Die Belästigungen veranlassten die Eigentümer im Jahr 2015 letzten Endes zu deren Umzug. Die zu Grunde liegenden Lärmbelastigungen stellen nach Ansicht der Kläger eine abnorme Störung der Nachbarschaft dar. Die Kläger berufen sich hierbei auf den französischen Artikel R 1334-30 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen, welches besagt, dass Lärmemissionen durch ihre Intensität oder Wiederholungen nicht zu einer Beeinträchtigung der Ruhe der Nachbarschaft und der menschlichen Gesundheit führen dürfen.

Gesundheitsschädigung

Zunächst hat der „Cour d'appel“ eine Gesundheitsschädigung der Kläger festgestellt. Im Laufe der Zeit traten bei diesen Symptome auf, die typischerweise im Zusammenhang mit Windenergieanlagen vorkommen. Unter anderem wurden Kopfschmerzen, schmerzhafter Druck auf den Ohren, Schwindel, Müdigkeit, Herzrasen, Tinnitus und Übelkeit festgestellt. Bei jeder mehrtägigen Reise der Kläger verschwanden diese Symptome. Auch nach deren endgültigem Wegzug gingen genannte Symptome vollständig weg. Ebenfalls konnte der behandelnde Arzt keine Auffälligkeiten in der gesundheitlichen Vorgeschichte der Kläger feststellen. Das Gericht

bestätigte eine Gesundheitsschädigung der Kläger durch die Windenergieanlagen.

Schallimmissionen

Die Anlagen befinden sich in einer Entfernung zwischen ca. 700 m und 1300 m zum Wohnhaus der Kläger. Die Anlagen selbst wiesen keine Mängel auf. Die Schallemissionen waren hauptsächlich auf aerodynamische Ursachen zurückzuführen. Der Sachverständige des Gerichts hat die Überprüfung gem. der in Frankreich maßgeblichen Norm vorgenommen. Das deutsche Pendant hierzu ist die TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680. Der gemessene Schall lag zwischen 6,3 Hz und 50 Hz. Die zu Grunde gelegten französischen Vorschriften berücksichtigten nur Oktavbänder von 125 Hz bis 4000 Hz, sehr niedrige Schallfrequenzen und Infraschall (unter 20 Hz) waren nicht erfasst.

Kausalzusammenhang

Der gerichtlich bestellte Sachverständige berief sich auf die wissenschaftliche Veröffentlichung der „Académie nationale de médecine“ (09.05.2017) und der „Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail“ (März 2017) zu Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall durch Windenergieanlagen. Hiernach bestätigte er bei den Beklagten das Vorliegen des sog. „Windturbinensyndroms“. Dieses sei Ausdruck eines existenziellen Leidens und könne zu psychologischen Notlagen führen. In jedem Fall beeinträchtige es die Lebensqualität von Betroffenen/der Kläger. Die Beeinträchtigungen seien auf Tieffrequenzen und Infraschall zurückzuführen. Ein Kausalzusammenhang wurde bejaht. Der „Cour d'appel“ sprach den Klägern eine Entschädigung von 110.000 € zu.

Hierzu wurde ausgeführt: *„Um die Auswirkungen von Windturbinen auf die Gesundheit und somit den kausalen Zusammenhang zwischen diesen Erkrankungen und der Lärmbelastung wie oben beschrieben zu überprüfen, stützte sich auf die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der französischen Nationalen Akademie für Medizin (9. Mai 2017) und (März 2017) zur Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen von tiefen Lärmfrequenzen und Infraschall. In diesem Bericht wird eingeräumt, dass es ein ‚Windturbinen-Syndrom‘ gibt, das die Lebensqualität einiger Anwohner beeinträchtigt: das Windturbinen-Syndrom ist ein komplexes und subjektives Phänomen, dessen klinische Ausprägung von mehreren Faktoren abhängt. Einige davon haben mit der Windkraftanlage selbst zu tun, andere mit den Klägern und wieder andere mit dem sozialen, finanziellen, politischen, kommunikativen Kontext. Das Windturbinen-Syndrom, so subjektiv die Symptome auch sein mögen, ist ein Ausdruck existenziellen Leidens, sogar einer psychischen Belastung, d.h. eine Beeinträchtigung der Lebensqualität, die jedoch nur auf einen Teil der Anwohner zutrifft. Der Bericht nennt die Symptome des Windturbinen-Syndroms: es gibt ein breites Spektrum von Symptomen, darunter allgemeiner Art*

(Schlafstörungen, Müdigkeit Übelkeit), neurologischer Art (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel), psychologischer Art (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angstzustände), endokriner Art (Störung der Steroidhormonausschüttung), kardiale Gefäßkrankungen (Bluthochdruck Herzkrankheiten), soziale Verhaltensauffälligkeiten (Verlust des Interesses an anderen, Aggressivität, Umzüge, Wertminderung von Immobilien), Diese Symptome sind hauptsächlich subjektiver Art, wobei die Begriffe Stress, Ärger, Verstimmtheit und Müdigkeit einen gemeinsamen Nenner darstellen. Drei Faktoren tragen zu den geäußerten Beschwerden bei: visuelle Belästigung, Lärmbelästigung (dies ist die am häufigsten vorgebrachte Beschwerde, die vor allem auf tiefe Frequenzen und Infraschall zurückzuführen ist, die zwar für das menschliche Ohr nicht hörbar sind, aber durchaus wahrgenommen werden können), psychologische Faktoren, die mit visueller und akustischer Belästigung in Verbindung gebracht werden oder nicht, spielen eine Rolle bei ihrer Wahrnehmung. Im Zusammenhang mit diesen Faktoren ist der Nocebo-Effekt zu sehen, der in der psychologischen Induktion einer Beschwerde, eines Schmerzes besteht, ein Effekt, der auch auf Infraschall zutreffen kann (die Angst vor der Lärmbelästigung verstärkt die Wirkung dieser Belästigung), jedoch auch individuelle Faktoren, da jeder Mensch ein anderes emotionales Profil besitzt, welches psychosomatische Symptome hervorruft, die den Einzelnen schwächen, sowie soziale und finanzielle Faktoren, die Verstimmung, Unzufriedenheit und sogar Empörung hervorrufen.“

Hier finden Sie die im Urteil genannte wissenschaftliche Veröffentlichung der „Académie nationale de médecine“ vom 09.05.2017. Die Erläuterung zum „Windturbinensyndrom“ und die dortige Definition des Begriffs „Gesundheit“ stellt sich wie folgt dar:

„L’extension programmée de la filière éolienne terrestre soulève un nombre croissant de plaintes de la part d’associations de riverains faisant état de troubles fonctionnels réalisant ce qu’il est convenu d’appeler le « syndrome de l’éolienne ». Le but de ce rapport était d’en analyser l’impact sanitaire réel et de proposer des recommandations susceptibles d’en diminuer la portée éventuelle. Si l’éolien terrestre ne semble pas induire directement des pathologies organiques, il affecte au travers de ses nuisances sonores et surtout visuelles la qualité de vie d’une partie des riverains et donc leur « état de complet bien-être physique, mental et social » lequel définit aujourd’hui le concept de santé.“

<https://www.academie-medecine.fr/wp-content/uploads/2017/05/Rapport-sur-les-%C3%A9oliennes-M-Tran-ba-huy-version-3-mai-2017.pdf>

Deutsche Übersetzung:

„Der geplante Ausbau von Onshore-Windkraftanlagen führt zu einer wachsenden Zahl von Beschwerden von Anwohnerverbänden über funktionelle Störungen, die als ‚Windturbinen-Syndrom‘ bezeichnet werden. Ziel dieses Berichts war es, die tatsächlichen Auswirkungen auf die Gesundheit zu analysieren und Empfehlungen zu geben, wie diese Auswirkungen verringert werden können. Onshore-Windkraftanlagen scheinen zwar nicht direkt zu organischen Erkrankungen zu führen,

wirken sich aber auf Folgendes aus Die Lärmbelästigung und vor allem die visuelle Beeinträchtigung beeinträchtigen die Lebensqualität eines Teils der Anwohner und damit den ‚Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens‘, der heute den Begriff Gesundheit definiert.“

Im Gegensatz dazu formuliert die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) 2015: „Fazit: Das sog. ‚Windturbinen-Syndrom‘ ist als medizinisch anerkanntes Krankheitsbild nicht existent.“

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/windenergie-und-schall>